

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 32 (1935)

Heft: 1

Artikel: Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die
Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837309>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

aus sich selber nie zugeben könnte. Es gibt dabei manchmal krasse Fälle, namentlich im Verkehr mit städtischen Fürsorgestellen, die das Konkordat dort in Frage stellen, wo es nach seiner Tendenz am meisten begrüßt und unterstützt werden sollte. Wir möchten den Bestrebungen, dem Wohnsitzprinzip im Konkordat eine breitere Anwendung und dem Konkordat selber einen größeren Geltungsbereich, event. mit Bundeshilfe, zu verschaffen, vollen Erfolg wünschen.

Die Entwicklung drängt im Bund und in den Kantonen mehr und mehr auf das wohnörtliche System in der Gesetzgebung hin. Vor allem ist anzuerkennen, daß die Krisenfürsorge (Arbeitslosenhilfe, Bauernhilfe, Bundeshilfe für Greise, Witwen und Waisen) völlig auf wohnörtliche Grundlage gestellt ist. Der Gedanke, daß der Mensch zu jener Volksgemeinschaft gehört, in welcher er lebt und wirkt und der er seine Abgaben entrichtet, und nicht zu einem Gebiet, aus dem zufällig seine Vorfahren stammten, erscheint einem nahezu selbstverständlich. Leider stehen aber die mißlichen wirtschaftlichen Verhältnisse allenthalben der freiwilligen Solidaritätsbezeugung unter den Kantonen durch Übernahme des wohnörtlichen Unterstützungswesens auch nur im Rahmen des bestehenden Konkordates entgegen, so daß die Lichtblicke, die sich am fernen Horizonte zeigen, das beängstigende Dunkel über unserer Zukunft nur wenig zu erhellen vermögen.

Heute, wo an den Fundamenten der Staats- und Gesellschaftsordnung gerüttelt und Probleme des politischen Lebens, die für gelöst galten, wieder neu gestellt werden, darf an der alten Forderung des Territorialprinzips im Armenwesen nicht achtlos vorübergegangen werden. Es wird in erster Linie Sache derjenigen Kantone sein, für welche dieses Problem von lebenswichtiger Bedeutung ist, dafür zu sorgen, daß die aktive Politik sich dieses Begehrens anzunehmen hat. Vor allem, wenn daran gegangen werden sollte, unser Schweizerhaus neu aufzurichten, das staatliche Grundgesetz zu erneuern, so muß die wohnlidere Einrichtung auch die gerechte, gleichmäßige Verteilung der Unterhaltslasten auf die einzelnen Stände in jeder Hinsicht in sich schließen. — Sie aber, meine Herren, die Sie unseren Notstand kennen gelernt haben, bitten wir, sich dessen bei Ihren stereotypen Heimtschaffungsmittelungen und in Beschwerdefällen gegenüber unseren Armenpflegen zu erinnern, damit Sie wenigstens Verständnis aufbringen können für die starke Zurückhaltung und nicht immer zuvorkommende Stellungnahme, welche durch die Macht der Verhältnisse unserer Regierung aufgezwungen wird.

Bundesrätliche Entscheide

in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

XLIV.

1. Tatsächliches.

Am 8. Juli 1928 gebar die in Luzern wohnhafte Frau A. W. geb. B. von U. (Bern) ein Kind, Marie. Der von seiner Ehefrau getrennt lebende Chemann W. erwirkte ein Urteil des Amtsgerichts Luzern-Stadt vom 10. April 1930, wodurch das Kind außerehelich erklärt wurde. Infolgedessen mußte es den vorehelichen Familiennamen der Mutter, B., annehmen; das Bürgerrecht von U. behielt es jedoch bei. Gleich nach der Geburt mußte das Kind in fremde Pflege gegeben werden. Die Mutter hatte sich seiner nie angenommen, sie wurde am 11. Oktober 1928, also bald nach der Niederkunft, nach ihrem Heimatkanton Bern abgeschoben und

wegen Niederlichkeit und unsittlichen Lebenswandels interniert, während das Kind in Luzern in Pflege verblieb. Am 13. Oktober 1928 wurde dem Kinde ein Beistand ernannt, am 18. April 1931 wurde die Beistandschaft in Vormundschaft umgewandelt.

Zwischen dem Wohnkanton Luzern und dem Heimatkanton Bern erhob sich die Streitfrage, ob die öffentliche Unterstützung, auf die das Kind angewiesen ist, ausschließlich vom Heimatkanton Bern oder gemäß dem Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung von beiden Kantonen zu tragen sei. Mit Schreiben vom 1. Juni 1931 erklärte die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern dem Gemeindepdepartement des Kantons Luzern, sie übernehme die gesamten Pflegekosten vom 1. Januar 1931 an. Damit war also die Streitfrage vorläufig in dem Sinne beigelegt, daß die Unterstützung nicht nach Konkordat zu erfolgen habe, sondern ausschließlich vom Heimatkanton zu tragen sei.

Mit Schreiben vom 13. November 1933 verlangte nun die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern vom Gemeindepdepartement des Kantons Luzern, daß der Fall B. fortan als Konkordatsfall behandelt werde, d. h. daß Luzern den konkordatsgemäßen Wohnanteil der Unterstützung übernehme. Die bernische Armeindirektion stützte sich dabei auf zwei Gutachten, welche die Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements inzwischen, am 5. Mai 1933 und 2. September 1933, der Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich in einem Konkordatsfall Egon Gerber erstattet hatte. Bern stellte sich auf den Standpunkt, seine frühere Bereitschaft, die gesamten Unterstützungskosten zu übernehmen, habe ihren Grund in der damals noch zu wenig abgeklärten Auslegung von Art. 2, Absatz 3 des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung gehabt; nach den beiden angeführten Gutachten müsse nunmehr dieser Irrtum korrigiert und der Fall B. nach Konkordat behandelt werden.

Luzern widersetzte sich dieser Forderung. In formeller Hinsicht hielt Luzern dafür, daß die Erklärung Berns vom 1. Juni 1931, womit die Unterstützung zu ausschließlichen Lasten des Heimatkantons übernommen worden sei, Bern endgültig binde; der Fall B. sei dadurch erledigt worden, und es gehe nicht mehr an, auf ihn zurückzukommen. Materiell hält Luzern dafür, der Wohnkanton sei nicht unterstützungspflichtig geworden, weil die zweijährige Karenzfrist gemäß Art. 1 des Konkordates niemals erfüllt worden sei, indem das Kind M. B. gleich von Geburt an habe unterstützt werden müssen. Diesen Standpunkt legte der luzernische Regierungsrat in seinem Beschwerdeentscheid vom 26. Januar 1934 fest, gegen welchen der Regierungsrat des Kantons Bern gemäß Art. 19 den Rekurs an den Bundesrat ergriffen hat. Bern verlangt konkordatsgemäße Behandlung des Falles, d. h. Übernahme des Wohnanteils durch Luzern, ab 1. Januar 1931, eventuell ab 1. Juli 1933.

2. Rechtliches.

Die Kantone sind zweifellos frei, durch Vereinbarung im Einzelfall vom Konkordat abzuweichen oder dessen Anwendung überhaupt auszuschließen. Der Bundesrat kann eine solche Vereinbarung nicht aufheben oder einen Kanton von ihr entbinden. Im vorliegenden Fall haben sich Bern und Luzern darüber geeinigt, daß das Konkordat nicht zur Anwendung kommen solle. Bern wäre in der Lage gewesen, den Entscheid des Bundesrates anzurufen; ob es auf Grund einer zutreffenden oder falschen Einschätzung seiner Aussichten im Verfahren vor dem Bundesrat sich entschlossen hat, dies zu unterlassen und sich mit Luzern gütlich zu einigen, spielt keine Rolle. Auch wenn die Übernahme der Kosten des Falles durch Bern nicht als eine Vereinbarung, sondern als ein einseitiger Akt behandelt würde, könnte sich Luzern

darauf berufen, daß der Fall durch diese verbindliche Erklärung erledigt sei. Anders wäre es nur, wenn die Erklärung nicht vorbehaltlos wäre oder wenn nach den Umständen angenommen werden müßte, daß Bern sich die spätere Herbeiführung eines Entscheides habe vorbehalten wollen, was aber nicht der Fall ist. Der Bundesrat ist Schiedsrichter, nicht Aufsichtsbehörde. Er kann daher nicht angerufen werden, soweit eine auf dem freien Willen der Parteien beruhende Regelung schon besteht. Wäre er nicht gebunden, eine solche zu respektieren, dann würde dies nicht nur eine Hemmung der Parteien in der Herbeiführung solcher Regelungen bedeuten, sondern auch die praktisch unerträgliche Folge haben, daß ein Entscheid des Bundesrates alle diejenigen Abmachungen anfechtbar werden ließe, die mit ihm nicht übereinstimmen; das würde aber dem Grundsatz der Vertragstreue zuwiderlaufen.

Der Bundesrat hat daher unterm 28. August 1934 beschlossen:
Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

Ungerechtfertigte Klage gegen die Armenbehörde auf Gewährung einer Mietzinsunterstützung.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 25. August 1933.)

I. Ein Arbeiter, der für sich und seine Ehefrau, nicht aber für Kinder zu sorgen hatte, ersuchte das Bürgerliche Fürsorgeamt Basel um Bezahlung des Fr. 80.— betragenden Mietzinses für den Monat Juli 1933. Als das Bürgerliche Fürsorgeamt dieses Begehren abwies, da der Petent im Monat Juli einen Lohn von 325 Fr. verdient hatte, klagte dieser beim Regierungsrat auf Beurteilung des Bürgerlichen Fürsorgeamtes zur Gewährung der beanspruchten Mietzinsunterstützung, indem er geltend machte, er sei durch seine von Anfang September 1932 bis Ende März 1933 dauernde Arbeitslosigkeit finanziell sehr in Rückstand geraten; er habe daher im Juli seinen Lohn zur Begleichung von Schulden soweit aufbrauchen müssen, daß er den Mietzins nicht mehr habe bezahlen können.

II. Der Regierungsrat wies die Klage ab mit folgender Begründung:

1. Nach § 8 des Armengesetzes ist es Aufgabe der Bürgergemeinde, ihren bedürftigen Angehörigen eine den Verhältnissen angemessene Unterstützung zu gewähren, oder für deren notwendigen Lebensunterhalt sonst in geeigneter Weise zu sorgen. Streitigkeiten darüber, ob und wie weit eine Bürgergemeinde in einem bestimmten Fall zur Unterstützung verpflichtet sei, entscheidet nach § 13 leg. cit. der Regierungsrat.

2. Auf Grund der angeführten Bestimmungen ist die Zuständigkeit des Regierungsrates gegeben.

3. Materiell ist zu prüfen, ob die Verhältnisse beim Kläger eine Unterstützung rechtfertigen. Das Bürgerliche Fürsorgeamt hat nach seinen Unterstützungsansätzen einem bedürftigen Ehepaar ohne Kinder außer dem Mietzins einen Betrag von 169 Fr. pro Monat für den Lebensunterhalt zu gewähren. Bei einem Mietzins von 80 Fr. pro Monat hat es somit für einen Betrag von 249 Fr. pro Monat zu sorgen. Das eigene Einkommen des Klägers im Juli im Betrage von 325 Fr. übersteigt nun die vom Fürsorgeamt zu gewährende Summe schon um ein Wesentliches. Eine Unterstützung ist daher nicht mehr erforderlich, um so weniger, als der Kläger schon in den vorangegangenen Monaten ein genügendes Einkommen hatte. Eine Unterstützung läßt sich auch nicht rechtfertigen, um dem Kläger die Rückzahlung von Schulden zu ermöglichen, die er während seiner Arbeitslosigkeit eingegangen ist. Denn es ist nicht Aufgabe der Armenbehörden, für solche Schulden nachträglich aufzukommen. Die Klage erweist sich somit als unbegründet.